

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Erdgas

1. Preise und Lieferbedingungen

- (1) VEG beliefert den Kunden ausschließlich auf Basis der von ihr angebotenen Preise und dieser Lieferbedingungen (AGB) mit Erdgas. Mit der Abnahme von Erdgas akzeptiert der Kunde sowohl die angebotenen Preise als auch diese AGB.
- (2) Die Preise sind Nettopreise und sind vom Kunden zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und sonstiger gesetzlicher Abgaben zu bezahlen. Die Preise sind im jeweils aktuellen Preisblatt/Tarifblatt, das dem Kunden bei Vertragsschluss übergeben wird, als Nettopreise und als Bruttopreise inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer und Abgaben angegeben.
- (3) Die jeweils aktuellen Preise sind auf der Homepage der VEG veröffentlicht. Auf telefonische Anfrage wird das Preisblatt den Kunden zugesandt.

2. Voraussetzungen für die Belieferung mit Erdgas

- (1) Ist der Kunde nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, auf der das Erdgas bezogen wird oder auf der sich die Gasverbrauchsanlage befindet, so ist für die Belieferung des Kunden die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich. Diese hat der Kunde beizubringen und der VEG auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Die Lieferung von Erdgas an den Kunden setzt einen rechtlich und technisch gesicherten Netzzugang und einen Netznutzungsvertrag des Kunden voraus. Außerdem darf zum Zeitpunkt des Beginnes der vereinbarten Erdgaslieferung kein Erdgasliefervertrag mit einem anderen Unternehmen bestehen.

3. Rücktritt

- (1) Der Kunde ist berechtigt, gemäß § 918 ABGB vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Ist der Kunde Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat er seine für den Abschluss des Vertrages erforderliche Erklärung weder in den von der VEG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe benützten Stand abgegeben, kann er außerdem gemäß § 3 KSchG innerhalb einer Woche ab Zustandekommen des Vertrages schriftlich vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Ist der Kunde Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und wurde der Vertrag im Fernabsatz abgeschlossen, kann der Kunde in einer Frist von sieben Werktagen schriftlich vom Vertrag zurücktreten, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt.

4. Beginn, Dauer und Kündigung des Vertrages

- (1) Der Liefervertrag beginnt mit Zuordnung der Zählpunkt-Nummer des Zählers des Kunden zur VEG als Gaslieferant. Diese Zuordnung nimmt der Netzbetreiber des Kunden nach dem Willen des Kunden vor. VEG gibt dem Kunden den Zeitpunkt der Zuordnung schriftlich bekannt.

- (2) Der Beginn der Belieferung richtet sich nach dem Wunsch des Kunden.
- (3)

- (2) Der Liefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und von VEG unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist die Postaufgabe maßgebend.
- (3) Eine vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere die in Punkt 6 Abs 1 und 3 genannten Gründe.

5. Art und Umfang der Lieferung, Übergabe des Erdgases

- (1) VEG liefert dem Kunden Erdgas im Rahmen der zwischen dem Kunden und seinem Netzbetreiber vereinbarten Transportkapazität und nach Maßgabe der zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Qualität.
- (2) Die Übergabe des Erdgases erfolgt an dem mit dem Netzbetreiber vereinbarten und allenfalls im Liefervertrag genannten Entnahmepunkt.

6. Lieferunterbrechungen

- (1) Die VEG ist berechtigt, die Erdgaslieferung zu unterbrechen
 - a) soweit sie an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt gehindert wird,
 - b) wenn der Kunde eine fällige Rechnung nicht bezahlt und trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt,
 - c) wenn über das Vermögen des Kunden das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens verweigert wird,
 - d) wenn die Zustimmung des Grundeigentümers zur Belieferung des Kunden oder der Gasverbrauchsanlage nicht vorgelegt wird oder nachträglich wegfällt,
 - e) wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen oder Ähnlichem erforderlich ist,
 - f) wenn der Netzzugang des Kunden oder sein Recht zur Netznutzung wegfällt,
 - g) wenn der Kunde seinen Haushalt oder seinen Betrieb auflässt,
 - h) wenn der Kunde unbefugt Gas entnimmt, etwa durch Umgehung oder Manipulation der Messseinrichtung.
- (2) VEG wird den Kunden über die Gründe der Lieferunterbrechung informieren. Sie wird die Lieferung wieder aufnehmen, sobald diese Gründe wegfallen sind.

Im Falle des Abs 1 lit a ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig zu beenden, wenn VEG die Lieferung des Erdgases nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Unterbrechungsmitteilung an den Kunden wieder aufnimmt.

7. Haftung

- (1) Mit Ausnahme von Personenschäden haftet VEG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2)

VEG haftet mit Ausnahme von Vorsatz nicht für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn. Der Kunde hat insbesondere selbst alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verbraucher iSd KSchG.

8. Abrechnung und Zinsen

Der Abrechnungszeitraum umfasst derzeit 12 Monate, vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. Eine Änderung oder Verkürzung ist zulässig.

VEG legt dem Kunden über das von ihr im Abrechnungszeitraum gelieferte Erdgas im Nachhinein Rechnung.

Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen, die auf das Entgelt für den laufenden Abrechnungszeitraum angerechnet werden. Im ersten Abrechnungszeitraum bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Gasverbrauchsanlagen. In der Folge bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlung für den kommenden Abrechnungszeitraum nach dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraumes. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird VEG das angemessen berücksichtigen.

Die Abschlagszahlungen sind bis zum 15. eines jeden Monats auf das dem Kunden bekannt gegebene Konto der VEG zu bezahlen. Ein sich aus der Abrechnung ergebender Saldo gegenüber den Abschlagszahlungen ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung auszugleichen.

Gerät der Kunde mit einer ihm obliegenden Verbindlichkeit in Verzug, schuldet er VEG Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank. Die VEG ist berechtigt, auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und der VEG erwachsener Schäden in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung geltend zu machen. Das gilt insbesondere für Mahnspesen und die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen.

9. Messung des Erdgases

Die VEG stellt die Menge des abgenommenen Erdgases durch geeichte Messeinrichtungen fest. Der Energiebezug in kWh (Brennwert) wird über die thermische Abrechnung ermittelt. Diese ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt/Tarifblatt und der Rechnung der VEG.

	<p>Die Mitarbeiter der VEG, des zuständigen Netzbetreibers oder des beauftragten Unternehmens haben nach Absprache mit dem Kunden das Recht auf Zutritt zur Gasverbrauchsanlage, um die Rechte und Pflichten der VEG aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, insbesondere um die Berechnungsgrößen für die Entgeltberechnung ermitteln zu können.</p>	
(2)	<p>Die Messdaten werden von der VEG, dem zuständigen Netzbetreiber oder dem beauftragten Unternehmen beim Kunden festgestellt oder sind vom Kunden abzulesen und der VEG bekannt zu geben. Liegen ohne Verschulden der VEG keine oder unrichtige Messdaten vor, ist die VEG berechtigt, den Verbrauch durch eine entsprechende Schätzung im Sinne des Punktes 8 zu ermitteln.</p>	
10. Berechnungsfehler		
(1)	<p>Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die VEG den zu viel bezahlten Betrag erstatten oder b) der Kunde den zu niedrig berechneten Betrag nachzahlen. 	
(2)	<p>Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist oder die Messeinrichtung den Verbrauch nicht oder nicht richtig anzeigt, ermittelt die VEG den Verbrauch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse (zB Jahreszeit, Betriebszeiten des Kunden) nach folgenden Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durch Heranziehen der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung, b) durch Schätzung aufgrund des Verbrauchs einer vorangegangenen gleichartigen Ableseperiode oder c) durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs des Kunden. Dabei wird der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Abrechnungszeiträume mit fehlerfreien Messdaten zugrunde gelegt. 	
(3)	<p>Ein sich nach den Absätzen 1 oder 2 gegenüber früheren Abrechnungszeiträumen ergebender Saldo kann längstens für den Zeitraum von drei Jahren vor Feststellen des Fehlers zurückverlangt werden. Bereicherungsrechtliche Ansprüche von Konsumenten bleiben unberührt.</p>	
11. Vorauszahlung – Sicherheitsleistung		
(1)	<p>Die VEG kann für den in einem Abrechnungszeitraum zu erwartenden Verbrauch von Erdgas eine Vorauszahlung verlangen, wenn zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen wird.</p>	
	<p>Das ist insbesondere zu erwarten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ⌚ der Kunde im vorangegangenen Abrechnungszeitraum mehr als zwei Abschlagszahlungen erst nach der 3. Mahnung bezahlte, ⌚ im letzten Abrechnungszeitraum seiner Pflicht zur Zahlung des Entgeltes erst nach Setzen von Eintreibungsmaßnahmen (Inkassobüro, Rechtsanwalt) nachkam, ⌚ beim Kunden schon einmal ein Zähler demontiert wurde, weil er seinen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag für Erdgas, insbesondere der Pflicht zur Zahlung des Entgeltes, nicht nachkam, ⌚ der Kunde eine mit VEG getroffene Ratenzahlungsvereinbarung nicht einhielt. 	(3)
	<p>Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.</p>	
	<p>Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die VEG beim Kunden einen Vorauszahlungszähler einrichten oder die Leistung einer Sicherheit (zB Bankgarantie, Barkauktion) in der Höhe von einem Drittel des Rechnungsbetrages des voraussichtlichen Jahres-Erdgasverbrauches verlangen. Barkauktionen werden jeweils zu dem von der österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst.</p>	
	<p>Die VEG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet sich aus der Sicherheitsleistung schadlos zu halten, wenn der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist.</p>	
	<p>Die VEG hat die Sicherheitsleistung zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Vorschreibung weggefallen sind.</p>	
12. Rechtsnachfolge und Änderung der Anschrift		
	<p>Die VEG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Gegenüber Kunden, die Konsumenten sind, ist diese Übertragung von der Zustimmung des Kunden abhängig. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde vom Rechtsnachfolger Erdgas bezieht. Die VEG wird den Kunden in einer Verständigung rechtzeitig auf die Tatsache der Übertragung und darauf aufmerksam machen, dass sein Bezug vom Rechtsnachfolger als schlüssige Zustimmung zur Übertragung gilt.</p>	
	<p>Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der VEG unverzüglich mitzuteilen. Tritt ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Kunden ein, ist die Zustimmung der VEG erforderlich. Erfolgt der Wechsel in der Person des Kunden während eines Abrechnungszeitraumes ohne Verständigung der VEG, so haften der bisherige und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.</p>	
	<p>Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift der VEG bekannt zu geben, widrigfalls gültig an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden kann.</p>	
13. Teilungsgültigkeit		
	<p>Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung je nach Notwendigkeit durch eine für beide Vertragspartner wirtschaftlich und technisch gleichartige, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.</p>	
14. Datenspeicherung und –aus tausch		
	<p>Die im Zusammenhang mit dem Erdgasliefervertrag anfallenden Daten werden von der VEG zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden.</p>	
15. Änderungen dieser AGB, Rechtswahl und Gerichtsstand		
	<p>VEG verständigt den Kunden schriftlich von Änderungen dieser AGB. Die geänderten AGB erlangen mit Beginn des Monats, welcher der Verständigung des Kunden als übernächster folgt, Gültigkeit, sofern der Kunde bis dahin den geänderten AGB nicht schriftlich widerspricht. Wenn der Kunde widerspricht, endet der Vertrag mit dem nach Einlangen seines Widerspruchs bei VEG nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten. VEG wird den Kunden anlässlich der Verständigung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die damit verbundenen Folgen hinweisen.</p>	
	<p>Auf alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag für Erdgas ist österreichisches Recht anzuwenden. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.</p>	
	<p>Soweit für Streitigkeiten aus dem Liefervertrag für Erdgas Gerichte zuständig sind, entscheidet das für den Sitz der VEG sachlich zuständige Gericht. Das gilt nicht für Konsumenten, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.</p>	
16. Beschwerden		
	<p>Für Beschwerden stehen dem Kunden von Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 18:00 Uhr und am Freitag von 07:30 bis 16:00 Uhr das Service-Center der VEG unter der Telefonnummer 05572 22124 DW 233 bis 236 und die Schlichtungsstelle der E-Control GmbH in 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a, zur Verfügung.</p>	